

# Bundesblatt

82. Jahrgang.

Bern, den 16. April 1930.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.  
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern.*

**2543****Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Verzeichnis der  
Ämter, deren Träger die Eigenschaft von Beamten haben.

**(Ämterverzeichnis.)**

(Vom 7. April 1930.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die  
Ämter, deren Träger die Eigenschaft von Beamten haben, zu unterbreiten.

**I. Einleitung.**

Das am 1. Januar 1928 in Kraft getretene Bundesgesetz über das Dienst-  
verhältnis der Bundesbeamten (Beamtengesetz) umschreibt in Art. 1 den  
Begriff des Beamten. Beamter ist darnach, wer als solcher vom Bundesrate,  
von einer ihm nachgeordneten Amtsstelle oder von einem eidgenössischen  
Gerichte gewählt wird. Nach Absatz 2 der nämlichen Gesetzesbestimmung  
wird das Verzeichnis der Ämter, deren Träger die Eigenschaft von Beamten  
haben (Ämterverzeichnis), vom Bundesrate aufgestellt. Es bedarf der Ge-  
nehmigung der Bundesversammlung. Die Einreihung jedes Amtes in eine der  
26 Besoldungsklassen ist ausschliesslich Sache des Bundesrates.

Die Eigenschaft von Bundesbeamten können somit nur Träger solcher  
Ämter erhalten, die im Ämterverzeichnis aufgeführt sind. Von diesem Gesichts-  
punkte aus betrachtet, hätten richtigerweise Aufstellung und Genehmigung  
des Ämterverzeichnisses dem Erlasse der Ämterklassifikation vorausgehen  
sollen. Verschiedene Umstände, namentlich die Vorschrift, wonach das Beamten-  
gesetz auf den 1. Januar 1928 in Kraft trete, führten zwangsläufig zum um-  
gekehrten Verfahren. Es war ganz ausgeschlossen, den eidgenössischen Räten  
innert nützlicher Frist, d. h. vor dem 1. Januar 1928, das in Art. 1 vor-  
geschriebene Ämterverzeichnis zu unterbreiten. Dazu kam, dass nach Art. 66  
des Beamtengesetzes die Entwürfe der vom Bundesrat ausgehenden Aus-  
führungserlasse der paritätischen Kommission zur Begutachtung unterbreitet  
werden mussten. Die wichtigste der in Betracht kommenden Vollziehungs-

verordnungen bildete die Ämterklassifikation. Sie ist als vorläufiger Erlass am 28. Dezember 1927 vom Bundesrate genehmigt worden. Im Laufe der Jahre 1928 und 1929 haben darüber zahlreiche Verhandlungen zwischen den Personalverbänden und den einzelnen Verwaltungen stattgefunden. Die paritätische Kommission beschäftigte sich mit dem Entwurfe im November 1928 sowie im Januar und Februar 1929. Es war unvermeidlich, dass im Verlaufe aller dieser Beratungen nicht nur über die eigentlichen Klassifikationsfragen, sondern auch über den weitem Einbezug von einzelnen Tätigkeitsgebieten oder Dienstkategorien in den Kreis der Ämter gesprochen wurde. Ausserdem bildeten verschiedene Amtsbezeichnungen für kleinere und grössere Personalgruppen Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten, die zunächst abzuklären waren. Über die endgültige Ämterklassifikation hat der Bundesrat am 5. Oktober 1929 Beschluss gefasst.

Das Ämterverzeichnis, das wir Ihnen mit dieser Botschaft zur Genehmigung unterbreiten, stützt sich auf die endgültige Verordnung über die Ämterklassifikation. Sollten die eidgenössischen Räte Änderungen oder Ergänzungen des Ämterverzeichnisses für nötig erachten, so ist selbstverständlich die Klassifikationsverordnung damit in Übereinstimmung zu bringen.

## II. Der Personalkörper des Bundes.

In unserer Botschaft vom 18. Juli 1924 zum Beamtengesetz haben wir den Personalkörper des Bundes vom Jahre 1923 nach der damaligen, vorwiegend gehaltlichen Ordnung, entsprechend den Beiträgen der Verwaltungen zur Berechnung der finanziellen Tragweite des Gesetzes, wie folgt gruppiert:

- a. Beamte und ständige Angestellte, die mit Jahresbesoldung auf eine in der Regel drei Jahre betragende Amtsdauer gewählt werden, zu ausschliesslich persönlicher Dienstleistung und zu vollem Tagewerke im Bundesdienste verpflichtet sind;
- b. das Berufspersonal der Gesandtschaften und Konsulate im Auslande;
- c. der Lehrkörper der Eidgenössischen Technischen Hochschule;
- d. die im Tag- oder Stundenlohn beschäftigten Arbeiter der Militärwerkstätten und Militäranstalten, der Telegraphen- und Telephonverwaltung, der Bundesbahnwerkstätten sowie des Bahn-, Stations- und Fahrdienstes der Bundesbahnen;
- e. die vorwiegend im Stück- oder Werklohn besoldeten, nicht zu ausschliesslich persönlicher Dienstleistung verpflichteten Inhaber von Post-, Telegraphen- und Telephonbureaux III. Kl., Postablagehalter, Landbriefträger sowie die Schrankenwärterinnen und Haltstellenvorsteherinnen der Bundesbahnen;

f. die Hilfsarbeitskräfte;

g. die mit privatrechtlichem Verträge angestellten Arbeitskräfte.

Im ganzen handelte es sich um rund 67,400 Dienstpflichtige, wovon etwa 32,100 auf die allgemeine Bundesverwaltung und etwa 35,300 auf die Bundesbahnen entfielen. Wie stark die einzelnen Gruppen waren und wie sie sich auf die allgemeine Bundesverwaltung und die Bundesbahnen verteilten, zeigten wir Ihnen damals in einem Bilde, das auch in den nachfolgenden Tabellen Nr. I (allgemeine Bundesverwaltung) und II (Bundesbahnen) wieder erscheint.

Eine scharfe Gruppierung des Personals nach der rechtlichen Natur des Dienstverhältnisses war nach den damaligen Anstellungsverhältnissen nicht möglich. Heute sind diese Verhältnisse durchsichtiger geworden. Der Personalkörper lässt sich ausscheiden nach:

a. Beamten;

b. Angestellten;

c. Arbeitern;

d. Personen in andern Arbeitsverhältnissen.

Dabei gelten als Beamte die im Sinne von Art. 1 des Beamtengesetzes als solche gewählten Personen. Die Ordnung des Dienstverhältnisses aller übrigen Arbeitskräfte richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 62 des Beamtengesetzes. Hierher gehören die Angestellten, wie z. B. das Aushilfspersonal der Departemente, die mit Monatsgehalt beschäftigten Bureauhilffinnen, die Inhaber von Post-, Telegraphen- und Telephonbureaux (Posthalter, Telegraphisten und Telephonisten), Postablagehalter, Landbriefträger, das Ablöserpersonal und das zeitweise beschäftigte Personal der Verkehrsverwaltungen, die Haltestellenvorsteherinnen und Schrankenwärterinnen der Bundesbahnen. Als Arbeiter gelten diejenigen Personen, die in dieser Eigenschaft im Tag- oder Stundenlohn beschäftigt werden und entweder nach den Normen des Fabrikgesetzes oder sonstwie mit kürzeren Kündigungsfristen angestellt sind, gleichgültig, ob sie bleibend oder vorübergehend im Bundesdienste stehen und ohne Rücksicht darauf, ob sie ausschliesslich darin beschäftigt werden oder nicht. Bei den übrigen in andern Arbeitsverhältnissen stehenden, vom Bunde besoldeten Personen handelt es sich unter anderem um die diplomatischen Vertreter im Auslande und den Lehrkörper der Technischen Hochschule. Auch die Lehrlinge sind hier mitgezählt.

Wie stark die einzelnen Gruppen im Jahre 1929 waren und wie sie sich auf die allgemeine Bundesverwaltung und die Bundesbahnen verteilen, ist ebenfalls aus den nachfolgenden Tabellen Nr. I und II ersichtlich. Die Vergleichung ergibt zunächst, dass der gesamte Personalbestand von 1923 bis 1929 um etwa 3100 Arbeitskräfte abgenommen hat, und zwar um 1800 Einheiten bei der allgemeinen Bundesverwaltung und um 1800 bei den Bundesbahnen. Der Beamtenbestand aber ist bei der allgemeinen Bundesverwaltung nur um 250 Einheiten geringer, als er 1923 den Berechnungen zugrunde gelegt wurde. Und die Bundesbahnen zählen heute, verglichen mit den Rechnungsgrund-

lagen von 1923, trotz der Personalreduktion von 1800 Einheiten, eine ebenso starke Erhöhung ihres Beamtenbestandes (Berechnung 1923 = 25,800, 1929 = 27,600). Statt 44,300 (nach der Botschaft zum Beamtengesetze) beläuft sich die Zahl der Beamten heute auf annähernd 46,000. Bei Abfassung unserer Botschaft gingen wir davon aus, dass in der allgemeinen Bundesverwaltung etwa 58 % und bei den Bundesbahnen etwa 73 % aller Arbeitskräfte Beamten-eigenschaft haben werden. 1929 waren es 59 % und 82 %. Das Verhältnis der Beamten zum Gesamtpersonalbestand hat sich im ganzen von 66 auf 71 % erhöht. In diesem Ausmasse ist somit der Kreis der Beamten mit dem Inkraft-treten des Beamtengesetzes erweitert worden. Die absolute und auch verhältnis-mässige Zunahme des Beamtenbestandes ist hauptsächlich darauf zurückzu-führen, dass seit 1923 zahlreiche im Taglohn beschäftigte Arbeiter sowie einige Angestelltengruppen jüngerer Dienstzweige, wie z. B. Militärflugdienst und Kraftwagendienst der Post, ins Beamtenverhältnis übergeführt worden sind. Ausserdem wurden inzwischen ziemlich viele Hilfskräfte, wovon 130 allein beim Militärdepartement, als Beamte gewählt.

### III. Die Begehren um Erweiterung des Beamtenkörpers.

#### 1. Allgemeines.

Das Beamtengesetz ordnet in seinem ersten und wichtigsten Teil das Dienstverhältnis des Beamten. Für die Ordnung der Beziehungen aller in einem andern Dienstverhältnisse beschäftigten Arbeitskräfte beschränkt sich das Gesetz (Art. 62) auf wenige Grundsätze und überlässt die Ordnung im einzelnen den vollziehenden Behörden. In diesem Sinne sind somit auch die Angestellten und Arbeiter «dem Beamtengesetz unterstellt». Wenn während der parlamentarischen Beratung in den Räten selbst oder in der Öffentlichkeit eine weitergehende Unterstellung von Dienstpflichtigen unter das Beamtengesetz verlangt wurde, so war dabei immer die Unterstellung als Beamte gemeint. Die entsprechenden Begehren gingen dahin, dass entweder bestimmten Kategorien oder einzelnen Personen die Beamteneigenschaft verliehen werden soll, denen sie der Bundesrat nach seiner Botschaft zum Beamtengesetz nicht zuerkennen wollte.

Drei Hauptgruppen sind es vornehmlich, für welche die Unterstellung als Beamte gefordert wurde: die Landbriefträger, die Werkstattearbeiter und die Barrierenwärterinnen. Daneben galten die Forderungen hauptsächlich einer weitergehenden Unterstellung einiger Personalgruppen der Militärverwaltung, wie z. B. der Bereiter und Fahrer II. Kl., der Pferdewärter, der Fortwächter und gewisser seit Jahren aushilfsweise beschäftigter Angestellter sowie einer Anzahl von Arbeitern der Zeughäuser, Armeemazine und Kasernen. Im Schosse der nationalrätlichen Kommission für das Beamtengesetz ist den Vertrauensmännern der in Betracht fallenden Personalgruppen Gelegenheit zur mündlichen Vertretung dieser verschiedenen Postulate gegeben worden. Andererseits hörte die nationalrätliche Kommission vom Präsi-

# Personalkörper

der Allgemeinen Bundesverwaltung

1923: 32 100 Arbeitskräfte

Zentral- verwal- tung 1600	Zoll- verwaltung 2900	Postverwaltung 10 000	Telegraphen- und Telephon- verwaltung 4000
18 500			
Beamte und ständige Angestellte nach dem Gesetzentwurf vom 18. Juli 1924			
Nicht zu ausschliesslich persönlicher Dienstleistung verpflichtetes, im Stück- oder Werklohn besoldetes Personal			
3850		1500	
Inhaber von Post-, Telegraphen- und Telephon- bureaux III. Kl. und Postablagehalter		Landbriefträger	
Hilfsarbeitskräfte			
Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung 2100	Militärverwaltung 2200	Übrige Dienst- abteilungen 1100	
Im Tag- oder Stundenlohn besoldetes, dauernd und ausschliesslich im Bundesdienste beschäftigtes Arbeiterpersonal			
Militärwerkstätten und Zeughäuser 1300	200 Fort- wächter	500 Pferdewärter	Telegraphen- u. Telephonverwalt. 400
Ges.u.Konsul 100	Lehrkörper E.T.H. 150	200 andere Anstellungsverhältnisse	

1929: 30 800 Arbeitskräfte

Zentral- verwal- tung 2400	Zoll- verwaltung 2900	Postverwaltung 9350	Telegraphen- u. Telephon- verwaltung 3600
18 250			
Beamte im Sinne des Beamtengesetzes vom 30. Juni 1927			
8700 Angestellte			
3800		1550	3350
Inhaber von Post-, Telegraphen- und Telephonbureaux und Postablagehalter		Land- briefträger	übrige Angestellte
3450 Arbeiter			
1900 Fabrikarbeiter		1550 übrige Arbeiter	
400 andere Arbeitsverhältnisse			

# Personalkörper der Bundesbahnen

1923: 35 300 Arbeitskräfte

25 800

Beamte und ständige Angestellte  
nach dem Gesetzentwurf  
vom 18. Juli 1924

Nicht mit vollem Tagewerk bei den S. B. B. beschäftigtes Personal  
1000 Barrierenwärterinnen und 100 Haltestellenvorsteherinnen

Hilfsarbeitskräfte

Unterhalt und Bewachung 1250

Bahnbau 950

200  
übrige

Im Tag- oder Stundenlohn besoldetes, dauernd und ausschliesslich bei den  
S. B. B. beschäftigtes Arbeiterpersonal

3900 Werkstattarbeiter

1000  
Arbeiter des  
Bahnhof und  
Stationsdienstes400  
Fahr-  
dienst-  
pers.

700 andere Arbeitsverhältnisse

1929: 33 500 Arbeitskräfte

27 600

Beamte im Sinne des Beamten-  
gesetzes vom 30. Juni 1927

1050 Angestellte

700 Schrankenwärterinnen

350 übrige Angestellte

4500 Arbeiter

2900 Fabrikarbeiter

1600 übrige Arbeiter

350 andere Arbeitsverhältnisse

dentem der Generaldirektion der Bundesbahnen, vom Generaldirektor der Post- und Telegraphenverwaltung und vom Chef der Kriegstechnischen Abteilung die Gründe an, die gegen eine weitere Ausdehnung des Beamtenkreises sprechen. Eine Beschlussfassung unterblieb damals in der Meinung, dass die Frage der abschliesslichen Umschreibung des Kreises der Ämter von Beamten erst bei der endgültigen Bereinigung des Ämterverzeichnisses zu erledigen sein werde. In der Zwischenzeit leitete unser Finanzdepartement die von der Kommission des Nationalrates gewünschten Verhandlungen ein. Schon in diesem Stadium haben die beteiligten Verbände unter gewissen Vorbehalten darauf verzichtet, das Postulat der Unterstellung der Landbriefträger als Beamte weiter zu verfolgen. Eine volle Verständigung war nicht zu erzielen über die Frage, ob und inwieweit den Werkstättearbeitern und den Barrierenwärterinnen sowie den Angestellten und Arbeitern der Militärverwaltung Beamteneigenschaft verliehen werden sollte. Der nähern Orientierung über diese Begehren dienen die nachstehenden Ausführungen.

## 2. Die Landbriefträger.

Zurzeit lässt die Postverwaltung den Zustelldienst besorgen durch etwa 90 Kassenboten (Mandatträger), 520 Paketboten, 1170 Briefboten (reine Briefzustellung), 770 Postboten (gemischte Zustellung von Brief- und andern Postgegenständen) und 1540 Landbriefträger. Kassenboten, Paketboten, Briefboten und Postboten sind Postzusteller bei den Postämtern (verkehrsreicheren Dienststellen), Landbriefträger solche bei Postbureaux, d. h. bei kleineren Dienststellen, wo die Bureauarbeit nicht mehr als drei Arbeitskräfte erfordert. Etwa 1250 Landbriefträger haben eine tägliche Arbeitsleistung von wenigstens 9 Stunden; für die übrigen schwankt die Beanspruchung zwischen 7 und 8½ Stunden.

Vor dem 1. Januar 1928 war etwa der vierte Teil dieser Landbriefträger wie Briefträger bei Postämtern besoldet, mit einem Mindestgehalt (einschliesslich Grundsteuerzuschlagen) von Fr. 9220 und einem Höchstgehalt von Fr. 4490 oder Fr. 4642. Für die übrigen Landbriefträger betrug der Mindestgehalt (einschliesslich Grundsteuerzuschlagen) für eine durchschnittliche 9stündige Tagesleistung Fr. 3091, der Höchstgehalt Fr. 4045; zu diesen Ansätzen kamen noch die Zustellgebühren für schwere Postsendungen oder solche mit grossem Werte von durchschnittlich etwa Fr. 150 pro Kopf und pro Jahr.

Nach den zwischen den Personalverbänden und der Oberpostdirektion geführten Verhandlungen waren die Landbriefträger mit wenigstens 9 täglichen Dienststunden neu nach der Intensität des Zustelldienstes in zwei Gruppen zu teilen. Für die erste Gruppe, bei der sich die Durchschnittszahl der zugestellten Gegenstände jener der Postboten (bei Postämtern) nähert, wird ein Gehalt zugestanden, welcher der Besoldungsklasse 24 entspricht. Dabei fallen die Zustellgebühren in die Postkasse. Für die zweite Gruppe bilden die Ansätze der 25. Besoldungsklasse die Grundlage. Dazu behalten diese Angestellten die von ihnen vereinnahmten Zustellgebühren bis zum

Höchstbeträge von Fr. 300 jährlich. Für beide Gruppen werden die über 9 hinausgehenden ganzen und halben Dienststunden mit Fr. 350 und Fr. 175 im Jahre besonders vergütet. Der Unterstellung dieser Angestellten als Beamte konnte die Postverwaltung unter anderem auch deshalb nicht entsprechen, weil die Vorgesetzten der Landbriefträger, die Posthalter, ihrer Dienstverhältnisse wegen ebenfalls nicht Beamteneigenschaft erhalten können. Beide Kategorien sind nicht zu ausschliesslich persönlicher Dienstleistung verpflichtet und unterstehen darum auch nicht dem Arbeitszeitgesetz. Sie befinden sich gegenüber der Postverwaltung in einem werkvertragsähnlichen Verhältnisse. Mit dieser Anstellungsordnung für Landbriefträger haben sich deren Vertreter einverstanden erklärt, nachdem die Verwaltung zugesichert hatte, dass — abgesehen von den Bestimmungen betreffend das Arbeitszeitgesetz und der Verpflichtung, in gewissen Fällen Hilfskräfte beizuziehen — zwischen der Stellung der Landbriefträger und derjenigen der Postzusteller mit Beamteneigenschaft nur noch formelle Unterschiede bestehen. Die Bezüge der Landbriefträger sind inzwischen mit Bundesratsbeschluss vom 1. Juni 1928 vorläufig neu geordnet worden; die endgültige Regelung dieses Dienstverhältnisses bleibt vorbehalten.

### **3. Die Werkstättearbeiter.**

#### **a. Die Werkstätten des Bundes.**

Von den im Bundesdienste beschäftigten, etwa 8000 Arbeitern stehen rund 4800 unter der Fabrikgesetzgebung. Davon entfallen nicht ganze zwei Drittel auf die sechs Werkstätten der Bundesbahnen in Yverdon, Biel, Olten, Zürich, Chur und Bellinzona. Der übrige Teil wird von der Militärverwaltung beschäftigt, und zwar in der Waffenfabrik Bern, der Konstruktionswerkstätte Thun, der Pulverfabrik Wimmis, den Munitionsfabriken in Thun und Altdorf sowie in den grössern Zeughäusern. Die Post- und die Telegraphenverwaltung unterhalten je eine kleinere Werkstätte an ihrem Zentralsitz mit 13 und 22 Arbeitern; die Münzstätte als dem Fabrikgesetz unterstellter Betrieb zählt 35 Arbeiter.

Die Werkstätten der Bundesbahnen sind industrielle Hilfsbetriebe dieser Verwaltung, die nach den Grundsätzen der Privatwirtschaft organisiert und geführt werden. Sie besorgen vorwiegend den Unterhalt des Rollmaterials. Die Werkstätten der Militärverwaltung haben den normalen Bedarf der Armee an Waffen, Munition und Ausrüstung verschiedenster Art zu decken. Vieles, was die Bundeswerkstätten herstellen, könnte ebensogut der Privatwirtschaft zur Fabrikation oder Instandstellung übergeben werden. Stehen den Militärwerkstätten nicht ausreichend Kredite für die Herstellung von Kriegsmaterial zur Verfügung, so müssen sie für kürzere oder längere Zeitabschnitte Aufträge von andern öffentlichen Verwaltungen oder aus der Privatwirtschaft suchen.

Nach ihrer ganzen Betriebsart, den Arbeitsbedingungen und den Aufträgen sowie nach der Gliederung des Arbeiterpersonals gleichen die Bundes-

werkstätten vollständig privaten Fabriken. Hier und dort finden wir z. B. Dreher, Hobler, Stanzer, Bohrer, Schreiner, Schlosser, Maler usw.

Neben den Arbeitern im Sinne des Fabrikgesetzes wird auch in den Werkstätten des Bundes wie in allen übrigen dem Fabrikgesetze unterstellten Betrieben ein Stab von Bediensteten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt. Man stellt an sie höhere Anforderungen, und viele haben eine wesentlich grössere Verantwortlichkeit. Es sind die Chefs der Werkstätten, ihre Stellvertreter, unmittelbare Mitarbeiter, ein Teil des Bureaupersonals, Techniker, Werkfuhrer, Werkmeister, Meister, Monteure und Vorarbeiter. Diese werden zum Teil aus den tüchtigsten Elementen der Arbeiter ausgewählt.

### b. Die Begehren der Personalverbände.

Die Personalverbände verlangten die Wahl eines grösseren Teils der Fabrikarbeiter in den Werkstätten des Bundes als Beamte im Sinne des Beamtengesetzes. Dabei wiederholt sich in gewissem Sinne das, was nach Erlass des Besoldungsgesetzes vom Jahre 1897 im Postulat Wullschleger vom 15. Oktober 1897 seinen Niederschlag gefunden hat <sup>1)</sup>. Das Postulat hatte folgenden Wortlaut:

«Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht die Lohn- und Anstellungsverhältnisse der mindestens 2 Jahre im Dienste der Bundesverwaltung stehenden vollbeschäftigten Arbeiter gesetzlich zu regeln seien.»

Durch den Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 28. April 1899 ist das Postulat von den eidgenössischen Räten als erledigt bezeichnet worden. Viele Erwägungen, die damals für die Haltung der Bundesbehörde den Ausschlag gaben, gelten noch heute unverändert. In manchen Punkten enthalten die nachfolgenden Ausführungen demgemäss den gleichen Gedanken wie der soeben erwähnte Bericht des Bundesrates.

Mit der Verwirklichung des Begehrens der Personalverbände sollte erreicht werden:

1. die Einreihung der Fabrikarbeiter in eine der 26 Besoldungsklassen, und zwar
  - der Hilfsarbeiter in die 26. Klasse,
  - der Handwerkergehilfen in die 24. Klasse,
  - der Handwerker in die 23. Klasse
  - und der Spezialhandwerker in die 22. Klasse,
- d. h. die Verbesserung der Löhne dieser Arbeiter um wenigstens 5 %;
2. die Einführung gesetzlich gebundener Lohnerhöhungen je auf Jahresbeginn;
3. die Lohnzahlung im Krankheitsfalle sowie für die Sonntage in gleicher Weise wie für die Beamten:

<sup>1)</sup> Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Postulat Wullschleger (Lohn- und Anstellungsverhältnisse der im Dienste der Bundesverwaltung stehenden Arbeiter) vom 15. Oktober 1897. Bundesbl. 1899, Bd. II, S. 621 u. f.

4. die Festsetzung der Ferien für die Fabrikarbeiter des Bundes in Anlehnung an das Ferienmass, wie es den übrigen nicht dem Arbeitszeitgesetz unterstellten Beamten der betreffenden Besoldungsklasse zugestanden ist, d. h. Verlängerung der Ferien um jährlich 2—6 Tage.

#### c. Allgemeine Erwägungen gegen die Unterstellung.

Vor 1921 wurde die Wahl der Werkstättearbeiter der Bundesbahnen auf Amtsdauer namentlich wegen der damit verbundenen Aufnahme als Versicherte in die Pensions- und Hilfskasse angestrebt. Seit 1. Januar 1921 sind indessen von den Werkstättearbeitern der Militärverwaltung etwa 900 und von den Werkstätten der Bundesbahnen fast alle Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität oder des Todes in gleicher Weise versichert wie die Beamten.

Oft begegnete man der Berufung des Personals der Bundesbahnwerkstätten, dass die Arbeiter der sogenannten Depotwerkstätten der Bundesbahnen ja auch Beamte seien, obwohl sie genau die nämliche Arbeit verrichten. Die Hauptwerkstätten stünden in ebenso enger Verbindung mit dem eigentlichen Betriebe wie diese Depotwerkstätten. Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Schon äusserlich und in der Organisation der Verwaltung sind die Hauptwerkstätten vom eigentlichen Eisenbahnbetriebe getrennt. Mit der Betriebsführung liegt die Dienstabwicklung in den Depotwerkstätten, die einen wesentlichen Bestandteil der Lokomotivdepots bilden und den Depotchefs unterstellt sind, in den Händen der Kreisdirektionen. Die Hauptwerkstätten als Hilfsbetriebe unterstehen unmittelbar der Generaldirektion der Bundesbahnen. Mit den betrieblührenden Kreisdirektionen kommen die Hauptwerkstätten nur insoweit in Berührung, als sie zeitweise für den Zugförderungsdienst Hilfspersonal stellen und bei gewissen Arbeiten des Betriebes aushelfen. Im übrigen stellen die Hauptwerkstätten im Gegensatz zu den Depotwerkstätten Fabrikbetriebe dar, die nicht zwangsläufig mit der Bahnverwaltung verbunden zu sein brauchen. Sie unterhalten das Rollmaterial in gleicher Weise, wie dies in einer hierfür eingerichteten und spezialisierten privaten Werkstätte auch geschehen könnte. Die in den Depotwerkstätten zu verrichtenden Arbeiten könnten dagegen nicht irgendwo anders in oder ausserhalb der Verwaltung ausgeführt werden.

Die Vertrauensleute der interessierten Personalgruppen wiesen weiter darauf hin, dass ja auch die Verhältnisse der Betriebsarbeiter in den Bahnhöfen, bei den Stationen, beim Bahnbau und beim Bahnunterhalt einer weitgehenden Verbeamtung des Personals nicht im Wege gestanden seien. Die gleichen Vorteile seien den Werkstättearbeitern zuzugestehen. Nun sind aber die Verhältnisse beim Betriebe und in den Hauptwerkstätten jedenfalls grundsätzlich verschieden. Unterschiede bestehen sowohl in der Rekrutierung als besonders auch in den an die Arbeiter zu stellenden Anforderungen. Im allgemeinen wird vom Arbeiter des Betriebsdienstes eine grössere Selbständigkeit verlangt. In bezug auf Arbeitszeit, Ruhezeit, Dienstbereitschaft und Ruhetage

weist seine Stellung mehr Unannehmlichkeiten auf als diejenige des Arbeiters in den grossen Werkstätten. Jedenfalls hat der Betriebsarbeiter schon nach der Natur der Aufgaben des Verkehrsdienstes mit einer viel unregelmässigeren Inanspruchnahme von vorneherein zu rechnen. Diese Verschiedenheiten sprechen schon an und für sich gegen den Anspruch des Werkstättearbeiters z. B. auf die gleiche Löhnung, wie sie dem Beamten-Arbeiter zukommt.

#### **d. Wirtschaftliche Erwägungen gegen die Unterstellung.**

Zu den Erscheinungsformen des Beamtenverhältnisses, die für den Fabrikarbeiter aus wirtschaftlichen Erwägungen des Bundes nicht passen, gehört vor allem die Wahl auf Amtsdauer und der Anspruch auf eine feste Besoldung. Das Entgegenkommen in bezug auf den Lohn des Fabrikarbeiters findet im allgemeinen seine Grenze im Preise des erzeugten Produktes. Von dem Augenblicke an, wo der Preis der angefertigten Ware höher würde, als ihn die Privatwirtschaft stellen müsste, verlören die Werkstätten des Bundes zum grössten Teil ihre Existenzberechtigung. Darum ist im allgemeinen auch in den Hauptwerkstätten der Bundesbahnen und in den übrigen Fabriken des Bundes die Arbeit nach der für sie aufgewendeten Arbeitszeit zu bezahlen, sei es im Stundenlohn oder sei es unter Anwendung des Akkord- oder Stücklohnsystems.

Auf eine einwandfreie Kontrolle der Arbeitsleistungen in ihren Werkstätten sind sowohl die Verwaltung der Bundesbahnen als auch die Militär- und Telegraphenverwaltung angewiesen. Sie müssen Gelegenheit haben, sich über die Produktionskosten bestimmter Artikel und über die Kosten bestimmter Arbeiten ein Urteil zu bilden. Nur so kann erreicht werden, dass die verantwortlichen Leiter unserer Fabriken unabhängig bleiben von dem, was Dritte manchmal in nicht durchwegs zuverlässiger Weise ihnen empfehlen.

Die Schematisierung der Löhne widerspricht dem Grundsatz, dass eine tüchtigere Arbeitskraft auch besser belohnt werden soll. Zwar wurde in der Eingabe des Eisenbahner-Verbandes und auch bei der parlamentarischen Beratung bemerkt, es sei ein besonderes Entgegenkommen an den tüchtigen Fabrikarbeiter auch unter der geforderten Ordnung möglich durch Gewährung von Beförderungszulagen und dergleichen. Der Bundesrat kann dieser Auffassung nicht beitreten. Im engeren Rahmen der Ämterklassifikation und der Besoldungsordnung wäre es kaum angängig, einen zum Beamten gewählten Arbeiter in den Fabriken des Bundes einfach zu befördern oder ihm eine ausserordentliche Besoldungserhöhung zu gewähren oder die ordentliche Besoldungserhöhung ihm früher zu gewähren, wenn er in seinem Fache tüchtiger ist und mehr leistet als seine Kollegen. Aber auch umgekehrt wäre es jedenfalls nicht möglich, etwa dem weniger fleissigen oder weniger tüchtigen Arbeiter eine gesetzliche Besoldungserhöhung nur deswegen vorzuenthalten, weil ihm die Arbeit nicht so leicht aus den Händen geht wie seinem Kameraden.

In allen Betrieben wird es Arbeiter geben, die mehr, und solche, die weniger leisten. Eine derartige Verschiedenartigkeit besteht natürlich auch unter Beamten. Sobald aber der einzelne an der Arbeit stärker interessiert

ist, wächst bei ihm naturgemäss das Bestreben, mehr hervorzubringen. Dass eine derartige Steigerung des Arbeitsertrages zum Vorteil des Unternehmens geschieht und der Wirtschaft im allgemeinen zugute kommt, braucht nicht näher dargelegt zu werden.

Aus einer Verlängerung der Ferien unserer Fabrikarbeiter um jährlich etwa 4 Tage ergäbe sich bei den Bundeswerkstätten ein Arbeitsausfall von rund 19,000 Arbeitstagen. Den Leistungsausfall mit Fr. 12 täglich gerechnet und unter Einbeziehung der besondern Aufwendungen für Versicherung usw., hätte diese Ferienverlängerung eine finanzielle Belastung von jährlich über Fr. 250,000 zur Folge. Auch gegen diese weitgehende Verteuerung des Betriebes ist Stellung zu nehmen.

Sobald der Fabrikarbeiter des Bundes Beamter wäre, würde er auch im Falle von Krankheit, Militärdienst oder beim Wegbleiben von der Arbeit anders zu behandeln sein als bisher. Mit neuen Belastungen wäre bestimmt zu rechnen. Die Erfahrungen, die man namentlich in den Militärwerkstätten gemacht hat, lassen sodann erkennen, dass bei einer weitergehenden Lohnzahlung für Krankheitsabsenzen oder sonstige Abwesenheiten die Zahl dieser Absenzen sich eher vermehrt. Nach der heutigen Ordnung ist ein grosser Teil der Fabrikarbeiter des Bundes bei einer Betriebskrankenkasse versichert. Es besteht eine gewisse Selbstkontrolle unter den Mitgliedern über die Dienstaussetzungen, weil jedes Mitglied am guten Gang der Kassen mehr oder weniger interessiert ist. Zuzugeben ist, dass sich diese letzteren Bemerkungen nicht beziehen auf die grosse Mehrheit der pflichteifrigen Arbeiter, die nicht ohne Grund von der Arbeit wegbleiben.

Ein Hauptgrund, weshalb die Arbeiter die Unterstellung als Beamte verlangten und zum Teil heute noch begehren, liegt in der Entlohnungsfrage. Die Entwicklung der Löhne für die Werkstattarbeiter der Bundesbahnen in den letzten 15 Jahren ist folgende: 1913/15 betrug der durchschnittliche Stundenlohn aller Kategorien 70/71 Rappen. In den Jahren 1927/28 stieg er auf Fr. 1. 55, was einer Erhöhung um 118 % entspricht. Berücksichtigt man eine Teuerung von 65 %, so hätte der Stundenlohn 1927/28 etwa Fr. 1. 17 betragen sollen. Er ist also heute um 32 % über die Teuerung hinaus erhöht. Dazu kommt gegebenenfalls der Ortszuschlag, die Kinderzulage und ein Akkordzuschlag. Eine derart erhebliche Verbesserung des Reallohnes ist anderswo kaum erreicht.

Eine soziale Notwendigkeit, die Fabrikarbeiter des Bundes dem Gesetze als Beamte zu unterstellen, besteht nicht. Die ökonomische Stellung der Fabrikarbeiter des Bundes ist im allgemeinen günstiger, zum Teil wesentlich günstiger als diejenige der privaten Fabrikarbeiter. Das gilt sowohl hinsichtlich des Barlohnes als auch in bezug auf die andern Zuwendungen und übrigen Vorteile. Im Laufe des Jahres 1925 hatte die Generaldirektion der Bundesbahnen ihre Werkstätten durch den Leiter des Werkstättedienstes der Deutschen Reichsbahngesellschaft und durch einen schweizerischen Industriellen untersuchen lassen. Ein Vergleich der Löhne mit denjenigen der Privatindustrie

ergab dabei, dass die jährlichen Aufwendungen für einen Werkstättearbeiter der Bundesbahnen durchschnittlich etwa 40 % mehr betragen als diejenigen für einen ähnlichen Arbeiter der Privatindustrie. Die Generaldirektion ist bei ihren Untersuchungen zu einem weniger auffälligen Vergleichsergebnisse gelangt. Nach ihren Erhebungen wäre das Einkommen der Arbeiter in den Bundesbahnwerkstätten etwa 30 % höher gewesen als dasjenige der übrigen schweizerischen Metallarbeiter. Mit dem Abbau des Ortszuschlages und der Kinderzulagen für den Arbeiter des Bundes und etwelcher Erhöhung der Löhne für die Arbeiter in der Privatwirtschaft ist der Abstand seither allerdings etwas geringer geworden.

In seiner Eingabe vom 29. Februar 1928 zur Ämterklassifikation berechnete der Eisenbahnerverband die Mehrkosten aller Postulate auf 4,6 Millionen Franken jährlich, ohne dabei für den Einbezug der Werkstättearbeiter irgendwelche Beträge zu berücksichtigen. Aus einem Berichte des Verwaltungsrates der Bundesbahnen vom März 1926 an den Bundesrat ist ersichtlich, dass die Anpassung der Löhne des Arbeiterpersonals der Bundesbahnen an gewisse Beamtenbesoldungen mit Einschluss der Versicherungskosten eine Mehrbelastung von etwa Fr. 600,000 jährlich bringen würde. Damit wäre aber nicht diejenige Behandlung des Werkstättepersonals zu erreichen, wie sie der Eisenbahner-Verband in seiner soeben erwähnten Eingabe wünschte. Die Berücksichtigung dieser Wünsche würde noch dazu schätzungsweise etliche hunderttausend Franken kosten. Überdies wäre mit einer Mehrauslage von etwa Fr. 700,000 zu rechnen, wenn auch die Arbeiter der Militärwerkstätten Beamte werden müssten. Dazu kämen die oben genannten Mehrkosten infolge Arbeitsausfalles wegen der Ferienerlängerung. Die Belastung, die sich aus der weitergehenden Lohnzahlung in Fällen von Krankheit oder beim Wegbleiben von der Arbeit ergäbe und die wirtschaftlichen Nachteile, die mit der grundsätzlichen Änderung des Lohnsystems verbunden sind, lassen sich nicht annähernd abschätzen. So würde die Verwirklichung sämtlicher Postulate der Werkstättearbeiter Mehrauslagen verursachen, die der Bundesrat nicht verantworten könnte. Er ist bereit, eine gerechte, für die Verwaltung erträgliche Regelung der Lohnansprüche ohne die Unterstellung zu ermöglichen.

#### **e. Administrative Erwägungen gegen die Unterstellung.**

Besonders in den Militärwerkstätten können Perioden eintreten, in welchen die Arbeitsleistung jahrelang stark gesteigert werden muss. Bedeutende Vermehrungen des Arbeiterpersonals sind dann unabweislich. Solche Zeiten aussergewöhnlicher Beschäftigung sind gerade im letzten Dezennium vorgekommen. Bei einer Fabrik musste die Arbeiterzahl sechsfach werden. Nachher können wieder normale Arbeitsbedingungen eintreten, oder der Bedarf an Produkten geht sogar unter das normale Mass zurück. Wie die Militärfabriken mit einem Heere von Beamtenarbeitern unter solchen Umständen bei Beendigung einer derartigen Periode ausserordentlicher Produktion nachher wieder rationell

weiterarbeiten könnten, ist kaum denkbar. Die Leute in andern Bundeswerkstätten oder in andern Teilen der Bundesverwaltung unterzubringen, wäre nicht möglich. Ebenso verwerflich ist es, unbeschäftigte oder halbbeschäftigte Arbeiter in den Fabriken zu dulden. Ihre Anwesenheit stört die übrigen Arbeiter und ist geeignet, sie zu lässiger Arbeit zu verleiten.

Nicht selten bringt es namentlich in den Militärwerkstätten die Natur der Aufträge mit sich, dass neue Arbeiter in einem Zeitpunkte eingestellt werden müssen, wo viele überzählige, für die besondern Verrichtungen aber nicht befähigte Personen vorhanden sind. Hier könnte man die Bestände kaum zweckmässig abbauen, wenn alle Arbeiter auf Amtsdauer gewählt würden.

Was die Armee aus den Militärwerkstätten bezieht, wird aus Krediten des Kriegsmaterialbudgets oder des Budgets für Schulen und Kurse bestritten. Diese Kredite sind bekanntlich unsicher, und die Unsicherheit der materiellen Unterlagen würde also namentlich der Militärverwaltung die feste Anstellung ihres Werkstättepersonals stark erschweren oder verunmöglichen.

Im Verlaufe der Beratungen in der paritätischen Kommission haben die Personalvertreter wiederholt darauf hingewiesen, dass auch die Unterstellung nur jenes Teils der Werkstättearbeiter als Beamte in Frage kommen könnte, die als zum sogenannten eisernen Bestand gehörend zu betrachten sind. Wollte man dem Begehren in diesem Ausmasse entsprechen, so käme man dazu, in ein- und derselben Fabrik und für dieselben Arbeitsverrichtungen Arbeitskräfte nebeneinander zu beschäftigen, von denen die einen nach den Grundsätzen des Fabrikgesetzes und die andern als Beamte angestellt wären. Schon für die in jeder Fabrik notwendige Kalkulation brächte eine derartige Zweispurigkeit ganz unerwünschte Komplikationen.

#### **f. Rückwirkungen auf das Dienstverhältnis der übrigen Angestellten und Arbeiter des Bundes.**

Würde dem Begehren auf Unterstellung der rund 4800 Werkstättearbeiter als Beamte entsprochen, so wären die Verwaltungen kaum mehr in der Lage, ein ähnliches Verlangen abzulehnen für eine ganze Reihe anderer Dienst Kategorien. Im Vordergrund stünden dann ein Teil der etwa 3800 Inhaber von Post-, Telegraphen- und Telephonbureaux (Posthalter und Telegraphisten), die Landbriefträger, mehrere hundert Tagelohnarbeiter auf den Bahnhöfen und Stationen sowie beim Bahnunterhalt und Bahnbau der Bundesbahnen, die 200 Fortwächter, 500 Pferdewärter, 150 Bereiter und Fahrer der Pferdeanstalten, einige hundert Bauarbeiter der Telegraphen- und Telephonverwaltung sowie weitere heute im Taglohn beschäftigte Arbeitskräfte in allen Dienstzweigen des Bundes.

#### **g. Rückwirkungen auf die Wirtschaft des Landes.**

In keinem noch so gut geleiteten Privatunternehmen werden die Fabrikarbeiter auf Jahre hinaus fest angestellt und fest besoldet. Die Privatindu-

strie, die infolge unserer nationalen Arbeitsbedingungen mit der ausländischen Konkurrenz einen schweren Kampf zu bestehen hat, könnte die Schaffung derart aussergewöhnlicher Anstellungsbedingungen in den eidgenössischen Werkstätten nicht verstehen. Lohnzahlung auch für Sonntage, gebundene, periodische Lohnerhöhungen bis zur Erreichung eines gesetzlichen Maximums, volle Lohngewährung auf Monate hinaus im Falle von Krankheit usw. für die Fabrikarbeiter des Bundes sind Dinge, die aus dem landestüblichen Rahmen hinausfallen und daher nicht zugestanden werden können.

Sobald die Fabrikarbeiter des Bundes Beamte werden sollten, wäre bei deren Aufnahme in den Bundesdienst in bezug auf die körperliche Tüchtigkeit ein noch strengerer Masstab anzulegen als bisher. Dann müsste eben mit der frühern oder spätern Aufnahme in die Versicherungskasse aller dieser Arbeiter bestimmt gerechnet werden. Nun kann man aber im Hinblick auf die Natur der Arbeitsaufträge namentlich in den Militärwerkstätten teilweise auch körperlich zurückgebliebene Leute ganz wohl beschäftigen. Man sollte den Bund nicht zwingen, derartige Arbeiter samt und sonders an den privaten Arbeitsmarkt zu verweisen, wo die Aufnahmemöglichkeiten für Gebrechliche natürlich auch beschränkt sind.

Die Verwirklichung des Postulates der Werkstättearbeiter hätte auch ihre bedenklichen Einflüsse auf das Verhältnis zwischen Arbeitern des Bundes und denjenigen der Privatwirtschaft. Die schon jetzt bestehende Bevorzugung des eidgenössischen Fabrikarbeiters sollte nicht durch eine weitere Besserstellung gegenüber dem Arbeiter der Privatwirtschaft noch vergrössert werden. Es ist unrichtig, die rund 4800 Fabrikarbeiter des Bundes mit den auf Amtsdauer gewählten Beamten zu vergleichen; näher liegt der Vergleich mit den rund 400,000 ebenfalls der Fabrikgesetzgebung unterstellten Arbeitern der privaten Fabriken. Man darf nicht für die 4800 Fabrikarbeiter des Bundes auf einmal eine grundverschiedene Ordnung schaffen. Auch von den öffentlichen Betrieben der Kantone und Städte wird eine derartige Sonderbehandlung ihrer Fabrikarbeiter abgelehnt.

#### **h. Die schliessliche Stellungnahme der Personalverbände.**

Nachdem die Geschäftsleitung des Föderativverbandes im Laufe des letzten Frühjahrs von unserem Post- und Eisenbahndepartement die Zusicherung erhalten hatte, dass die Verhandlungen über die Neugestaltung der Löhne der Werkstättearbeiter zwischen den Personalverbänden und der vorgesetzten Verwaltung eingeleitet werden können, hat dieser Verband das Postulat um Unterstellung der Werkstättearbeiter fallen gelassen. Über die Neuordnung der Lohnungsverhältnisse haben seither Besprechungen mit Vertretern der hauptsächlich in Betracht fallenden Personalorganisationen stattgefunden. Für diese ist die Frage der Unterstellung der Werkstättearbeiter als Beamte unter das Gesetz als erledigt zu betrachten. Wenn wir gleichwohl die ablehnende Stellungnahme der Verwaltung näher begründet haben, so geschah es einmal der Wichtigkeit der Sache wegen und sodann auch als Antwort auf Kundgebungen

im Schosse Ihrer Räte bei Anlass der parlamentarischen Behandlung des Beamtengesetzes, ferner auf die in der paritätischen Kommission gepflogenen Verhandlungen und endlich im Hinblick auf Beschlüsse anderer Personalorganisationen, die das Postulat der Unterstellung als Beamte oder doch wenigstens der teilweisen Unterstellung als Beamte noch heute aufrechterhalten.

#### 4. Die Schrankenwärterinnen.

Der Eisenbahner-Verband hat in seiner Eingabe vom 29. Februar 1928 an die Generaldirektion der Bundesbahnen auch die Aufnahme des Amtes der Barrierenwärterinnen ins Ämterverzeichnis verlangt. Der Verband war sich dabei klar, dass nicht die Einreihung in eine der 26 gesetzlichen Besoldungsklassen in Frage kommen könne. Die Besoldungen dieser Schrankenwärterinnen wären nach der genannten Eingabe in der Vollziehungsverordnung zu bestimmen gewesen.

Der Dienst der Schrankenwärterinnen weist, ähnlich wie derjenige gewisser Posthalter oder Postablagehalter, die Eigenheit auf, dass er zu einem Teil aus Zeiten blosser Dienstbereitschaft besteht. Die tatsächliche Arbeitsleistung umfasst das Schliessen der Barrieren, die Anwesenheit bei Vorbeifahrt des Zuges und das Wiederöffnen der Schranken. Diese effektive Arbeitsleistung schwankt zwischen 4—8 Minuten pro Zug. So ergibt sich selbst bei stark frequentierten Linien mit 40—60 Zügen täglich noch kaum ein volles Tagewerk. Bei den meisten Schrankenwärterinnen ist der massgebende Faktor für die Beanspruchung daher nicht allein die Arbeitszeit, sondern die Dauer der Dienstbereitschaft, die sogenannte Dienstschicht. Dementsprechend muss die Belohnung dieser Angestellten den verschiedenen örtlichen und teils auch den persönlichen Verhältnissen angepasst sein. Bis anhin sind die Schrankenwärterinnen je nach dem Ausmass ihrer Beanspruchung in drei Gruppen eingeteilt gewesen. Die Ansätze innerhalb dieser drei Gruppen waren zudem noch verschieden, je nachdem es sich um Angestellte mit einem Wärterhause beim Übergange oder mit einer Blockstation oder mit sonstiger vermehrter Inanspruchnahme durch Manöver handelte. Ferner wurden besondere Zuschläge ausgerichtet in industriereichen Gegenden oder bei grosser Entfernung des Postens von der Wohnung oder für alleinstehende, nur auf diesen Verdienst angewiesene Schrankenwärterinnen.

Dass so verschiedenartige Verhältnisse nicht einheitlich nach irgendeinem in Art. 37 des Beamtengesetzes bestimmten Klassenansatze erfasst werden können, leuchtet ohne weiteres ein. Schon für die Ordnung des gehaltlichen Anspruches müssten wenigstens drei neue unterste Besoldungsklassen geschaffen werden. Auch für die am meisten beanspruchten Schrankenwärterinnen verlangt selbst der Personalverband begrifflicherweise nicht etwa die Besoldung der 26. Klasse, die beispielsweise für Bahnarbeiter mit ununterbrochener achtstündiger Tagesleistung vorgesehen ist.

Abgesehen von dem wichtigsten Punkte der Gehaltsbegrenzung würde eine Reihe anderer Bestimmungen des Beamtengesetzes auf das Dienstverhältnis der Schrankenwärterinnen keineswegs passen. Wohl in dieser Erkenntnis ist die Frage der Unterstellung der Schrankenwärterinnen als Beamte nie mit besonderem Nachdruck verfochten und auch im Schosse der paritätischen Kommission nur nebenbei berührt worden. Die Vertreter des Personals haben zugegeben, dass Schwierigkeiten namentlich wegen der Klasseneinreihung bestehen. Inzwischen hat die Generaldirektion der Bundesbahnen Verhandlungen über die Neufestsetzung der Gehälter auch für diese Kategorie von Angestellten mit dem Personal durchgeführt und dabei eine Verständigung erzielt, so dass diese Frage als erledigt betrachtet werden kann.

### 5. Die übrigen Begehren.

Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung des Geltungsbereiches bestanden namentlich in bezug auf einige Kategorien von Angestellten oder Arbeitern der Militärverwaltung. Es betrifft dies die Pferdewärter, die Bereiter und Fahrer II. Kl. der Pferdeanstalten, gewisse Arbeiter in Zeughäusern, Armeemagazinen und bei Kasernenverwaltungen sowie die Fortwächter. Vom Präsidenten des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste, Herrn Nationalrat Oprecht, ist vor der paritätischen Kommission das Begehren gestellt worden, dass, wer im Bundesdienste steht und der Versicherungskasse angehört, grundsätzlich auch dem Gesetze als Beamter zu unterstellen sei. Die Aufnahme als Versicherter dürfe gemäss den geltenden Statuten der eidgenössischen Versicherungskasse erst erfolgen, nachdem eine Arbeitskraft voraussichtlich dauernd im Bundesdienste beschäftigt werde. Es sei daher alle Gewähr geboten, dass man mit einer Vergrößerung des Kreises der Beamten nach seinem Vorschlage nicht zu weit gehe und den Betrieben die erforderliche Bewegungsfreiheit zur Anpassung des Personalbestandes an den schwankenden Bedarf belasse. Das Personal wolle nicht mehr als den ständigen Kern der Arbeiterschaft ins Beamtenverhältnis überführen. Der Verwirklichung dieses Begehrens stünden deshalb nicht nur keine gesetzlichen, sondern auch keine praktischen Schwierigkeiten im Wege. Dieser Vertreter des Personals ersuchte die paritätische Kommission, sich dafür einzusetzen, dass die Abgrenzung des Geltungsbereiches durch das Militärdepartement noch etwas weitherziger vorgenommen werde.

Im Verlaufe der darauffolgenden Prüfung der Verhältnisse hat sich das Militärdepartement, wie im Abschnitt II erwähnt, bereit erklärt, weitere 130 Arbeitskräfte ins Beamtenverhältnis überzuführen, unter der Bedingung, dass die Personalvertreter in der paritätischen Kommission die übrigen Unterstellungsbegehren fallen lassen. Auf dieser Grundlage wurde eine Verständigung erzielt, so dass diese Angelegenheit heute ebenfalls als erledigt betrachtet werden kann.

#### IV. Inhalt des Ämterverzeichnisses.

Das Ämterverzeichnis, das wir Ihnen zu unterbreiten die Ehre haben, enthält alle bei der allgemeinen Bundesverwaltung und bei den Bundesbahnen vorkommenden Ämter. Die Gliederung ist folgende:

- a. Departemente, einschliesslich Bundeskanzlei,
- b. eidgenössische Gerichte,
- c. Zollverwaltung,
- d. Post- und Telegraphenverwaltung.
- e. Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen.

Die Ämter sind nach den Dienstaufgaben der Amtsträger gruppiert. Im Art. 2, Departemente, sind je besonders zusammengefasst:

1. Abteilungschefs oder Direktoren und ihre Stellvertreter, Vizekanzler und Departementssekretäre,
2. übrige Beamte in leitender Stellung und Inspektoren,
3. Beamte des militärischen Instruktionsdienstes,
4. Beamte mit wissenschaftlichen Aufgaben,
5. Technikergruppe,
6. Beamte des mittleren administrativen Dienstes,
7. Kontroll- und Aufsichtspersonal des Militärdepartementes,
8. Verwalter von Werken und Anlagen,
9. Hilfspersonal des administrativen Dienstes,
10. handwerksmässige Berufe,
11. Magazin- und Lagerhauspersonal,
12. Fachbeamte der Pferdeanstalten,
13. Weibel- und Hauspersonal,
14. Laboratoriumspersonal.

Ähnlich ist die Gruppierung der Ämter der Zoll-, Post- und Telegraphenverwaltung sowie der Bundesbahnen. Um Wiederholungen zu vermeiden, sind für die Verwaltung der Bundesbahnen diejenigen Ämter, die in mehreren Dienstzweigen vorkommen können, im Eingange besonders aufgezählt.

Das Amt der Abteilungschefs der Departemente ist im Verzeichnis nur als solches aufgeführt, gleichviel, ob der Vorsteher einer durch Organisationserlass bestimmten Abteilung der Bundeszentralverwaltung den Titel Abteilungschef führe oder ob er über einen seine dienstliche Aufgabe andeutenden Titel verfüge, wie z. B. Oberbauinspektor, Oberforstinspektor, Bundesanwalt, Waffenchef, Oberfeldarzt, Oberpferdearzt, Oberkriegskommissär. Ähnlich verhält es sich mit den Titeln einiger Amtsträger der Generaldirektion der Bundesbahnen, wie Generalsekretär, Oberbetriebschef, Obermaschineningenieur, Oberingenieur und Oberbahnarzt.

Wo für ein Amt der nämlichen Gattung und gleichen Namens (z. B. Sekretäre I. und II. Kl., Magazinchef I. und II. Kl.) verschiedene Dienstklassen in Betracht kommen, ist dies im Ämterverzeichnis ausdrücklich vorgesehen. Demgemäss darf die Verteilung eines Amtes auf zwei oder mehr Besoldungs-

klassen in der Ämterklassifikation nur soweit vorkommen, als eine solche Teilung bereits im Ämterverzeichnis enthalten ist. Und umgekehrt ist es nicht gestattet, Ämter, die nach dem Verzeichnis aufgeteilt sind, in der Klassifikation, zusammenzufassen.

Im übrigen entspricht das Ämterverzeichnis den Anforderungen, von denen man bei der Beratung des Beamtengesetzes in den eidgenössischen Räten ausging. Wir gestatten uns, besonders auf die Darlegungen des Präsidenten der nationalrätlichen Kommission in der Frühjahrssession 1926, Sitzung vom 15. April, hinzuweisen. Herr Präsident Schüpbach hat dort ausgeführt, dass zwei Voraussetzungen zum Stande des Beamten führen. Die Betätigung müsse im Ämterverzeichnis aufgeführt sein, und im weitern müsse durch die Wahlbehörde die Wahl zum Beamten erfolgen. Die beiden Voraussetzungen seien voneinander abhängig. Der Bundesrat könne nicht einen Dienstpflichtigen als Beamten wählen, dessen Betätigungsgebiet auf dem Verzeichnis fehle. Auf der andern Seite sei dem Bundesrate das Recht zu wahren, Ämter, die auf dem Verzeichnisse stehen, nur provisorisch oder durch Aushilfskräfte zu besetzen, besonders wenn es sich um eine vorübergehende, für bestimmte Arbeiten notwendige Personalvermehrung handle oder wenn ernsthafte Zweifel obwalten, ob nicht durch die Beschneidung des Budgets der Bund auf die Ausführung bestimmter Arbeiten in Zukunft verzichten müsse. Diesen Erwägungen schliesst sich der Bundesrat vollständig an. Daraus ergibt sich, dass die Aufnahme eines Amtes im Verzeichnis nicht ohne weiteres allen Arbeitskräften die Beamteneigenschaft verleiht, welche die etwa mit dem Amtsnamen zum Ausdruck kommenden Obliegenheiten ausüben. So kann ein Dienstpflichtiger des Bundes die Arbeiten eines Kanzleihilfen oder Briefträgers oder Bahnarbeiters besorgen, ohne Beamter zu sein. Um diese Eigenschaft zu erlangen, ist die Wahl durch die zuständige Behörde notwendig.

In seiner Botschaft vom 18. Juli 1924 zum Entwurf des Beamtengesetzes war der Bundesrat davon ausgegangen, dass er nicht nur die Klassifikation der Ämter aufstellen, sondern auch den Kreis der Beamten abschliesslich bestimmen werde. Demgegenüber wurde im Verlaufe der parlamentarischen Behandlung geltend gemacht, dass es sonderbar wäre, wenn die Bundesversammlung Besoldungsansätze für einen Teil des Bundespersonals bestimme und die übrigen Rechtsverhältnisse zwischen diesem Personal und dem Bunde ordne, ohne eigentlich zu wissen, für wen dies geschehe. Besonders müsse dem Parlament vorbehalten bleiben, zur Frage der Unterstellung der Werkstättearbeiter und der Landbriefträger nötigenfalls entscheidend Stellung zu nehmen. Dieser Auffassung ist schliesslich in Art. 1, Absatz 2, des Beamtengesetzes Rechnung getragen worden. Wir glauben, dass die Ihnen nachstehend empfohlene Anlage des Ämterverzeichnisses auch in formeller Hinsicht den in den eidgenössischen Räten für die Aufstellung dieser Gesetzesvorschrift massgebend gewesenen Gesichtspunkten entspreche.

## V. Das Verfahren der Genehmigung des Ämterverzeichnisses durch die Bundesversammlung.

Der Bundesrat legt Ihnen das mitfolgende Ämterverzeichnis zur Genehmigung vor. Schon bei Beratung des Beamtengesetzes ist in den Kommissionen und in den Räten die Frage berührt worden, welcher Natur solche Genehmigungsbeschlüsse seien. Vom Präsidenten der nationalrätlichen Kommission wurde ausgeführt, dass ein derartiges Genehmigungsrecht im schweizerischen Staatsrecht nicht ausdrücklich vorgesehen, aber auch nicht ausgeschlossen sei. Wenn die Hauptkompetenz beim Bundesrate liege, so könne es sich nicht darum handeln, das Ämterverzeichnis im Schosse der Räte in gleicher Weise zu behandeln, wie wenn sie die für die Aufstellung dieses Erlasses zuständige Behörde wären. Dementsprechend werde die Bundesversammlung das Ämterverzeichnis überprüfen und entweder genehmigen oder nicht genehmigen oder unter bestimmten Vorbehalten genehmigen. Der Bundesrat vertritt in diesem Punkt durchaus die gleiche Auffassung. Wir erlauben uns, im übrigen darauf aufmerksam zu machen, dass schon wiederholt in Gesetzen die Genehmigung eines bundesrätlichen Erlasses durch die Bundesversammlung vorgeschrieben worden ist. Beispielsweise verweisen wir auf folgende Erlasse: Militärorganisation vom 12. April 1907, Art. 147, Absatz 2 (Verwaltungsreglement für die Armee); Versicherungskassengesetz vom 30. September 1919 (Kassenstatuten); Bundesgesetz über die Organisation der Bundeskanzlei vom 28. Juni 1919, Art. 6, Absatz 2 (Reglement für den Dienst bei den eidgenössischen Räten).

\* \* \*

Gestützt auf die voranstehenden Ausführungen haben wir die Ehre, Ihnen den nachfolgenden Beschlussesentwurf zur Genehmigung zu empfehlen.

Wir benützen den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 7. April 1980.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

**Musy.**

Der Bundeskanzler:

**Kaeslin.**

(Entwurf.)

**Bundesbeschluss**  
über die  
**Genehmigung des Ämterverzeichnisses.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 7. April 1930,  
in Anwendung von Art. 1, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 30. Juni  
1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten <sup>1)</sup>,

beschliesst:

Art. 1.

Dem vom Bundesrat aufgestellten Verzeichnis der Ämter, deren Träger die Eigenschaft von Beamten haben (Ämterverzeichnis) vom 7. April 1930 wird die Genehmigung erteilt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

---

<sup>1)</sup> Siehe Gesetzsammlung, Bd. 43, S. 439.

---

**Bundesratsbeschluss**

über

**das Verzeichnis der Ämter, deren Träger die Eigenschaft von Bundesbeamten haben.****(Ämterverzeichnis.)**

(Vom 7. April 1930.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 1, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung,

auf den Antrag seines Finanzdepartementes,

beschliesst:

**Art. 1.**

Die Träger der in Art. 2 bis 6 genannten Ämter haben die Eigenschaft von Beamten, wenn sie als solche vom Bundesrate, von einer ihm nachgeordneten Amtsstelle oder von einem eidgenössischen Gerichte gewählt werden.

**Art. 2.****Allgemeine Bundesverwaltung**

(ohne die eidgenössischen Gerichte sowie ohne Zoll-, Post- und Telegraphenverwaltung)

- 1 Abteilungschef, Direktor einer Verwaltung oder Abteilung  
Vizekanzler  
Departementssekretär  
Stellvertreter des Abteilungschefs, Vizedirektor einer Verwaltung oder Abteilung
- 2 Direktor oder Direktor I. und II. Kl. einer Anstalt, eines Betriebes oder einer Werkstätte  
Bundesarchivar  
Oberbibliothekar  
Vizedirektor einer wissenschaftlichen Anstalt  
Vermessungsdirektor  
Chef der Militärversicherung  
Chef des Festungsbureaus  
Inspektor

Fabrikinspektor  
 Bauinspektor I. und II. Kl.  
 Lebensmittelinspektor  
 Chefchemiker  
 Steuerinspektor I. und II. Kl.  
 Vorstand I. und II. Kl. von Anstalten  
 Sektionschef, I. und II. Sektionschef  
 Adjunkt, I. und II. Adjunkt  
 I. und II. Adjunkt des Vermessungsdirektors  
 Chef des Sekretariates für die italienische Sprache  
 Sekretär der Bundesversammlung  
 Sekretär der Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte  
 Sekretär des Schulrates E. T. H.  
 Chef des Schiesskartenbureaus

<sup>3</sup> Kreisinstruktor

Kommandant der Zentralschulen  
 Kommandant der Schiessschulen  
 Kommandant des Fliegerwaffenplatzes  
 Kommandant des Kavallerieremontendepots  
 Oberst im Instruktionskorps  
 Oberstlieutenant im Instruktionskorps  
 Major im Instruktionskorps  
 Hauptmann im Instruktionskorps  
 Oberlieutenant im Instruktionskorps  
 Lieutenant im Instruktionskorps  
 Reitlehrer I. und II. Kl.  
 Instruktionsunteroffizier I. und II. Kl.

<sup>4</sup> Arzt I. und II. Kl.

Zahnarzt I. und II. Kl.  
 Apotheker I. und II. Kl.  
 Pferdearzt I. und II. Kl.  
 Tierärztlicher Experte I. und II. Kl.  
 Ständiger Grenztierarzt I. und II. Kl.  
 Juristischer Beamter I. und II. Kl.  
 Redaktor I. und II. Kl.  
 Wissenschaftlicher Experte I. und II. Kl.  
 Lebensmittelexperte  
 Volkswirtschaftlicher Beamter I. und II. Kl.  
 Sekretär-Übersetzer  
 Chefstatistiker, Statistiker  
 Bibliothekar, Bibliothekar I. und II. Kl.  
 Archivar I. und II. Kl.  
 Konservator I. und II. Kl.

- Meteorolog I. und II. Kl.  
 Bakteriolog I. und II. Kl.  
 Forstingenieur I. und II. Kl.  
 Botaniker I. und II. Kl.  
 Entomolog I. und II. Kl.  
 Ingenieur I. und II. Kl.  
 Ingenieur-Agronom I. und II. Kl.  
 Ingenieur-Chemiker I. und II. Kl.  
 Chemiker I. und II. Kl.  
 Kontrollingenieur I. und II. Kl.  
 Architekt I. und II. Kl.  
 Grundbuchgeometer I. und II. Kl.  
 Technischer Adjunkt, Technischer Adjunkt I. und II. Kl.  
 Technischer Beamter I. und II. Kl.  
 Adjunkt I. und II. Kl. des Fabrikinspektors  
 Adjunkt der Sektion für Munition  
 Adjunkt der Sektion für Schiessversuche  
 Wissenschaftlicher Assistent  
 Assistent  
 Adjunkt I. und II. Klasse bei landwirtschaftlichen Versuchs- und  
 Untersuchungsanstalten
- <sup>5</sup> Kupferstecher I. und II. Kl.  
 Kartograph I. und II. Kl.  
 Techniker I. und II. Kl.  
 Betriebstechniker der E. T. H.  
 Kontrollbeamter für Bauten und Inventar der E. T. H.  
 Prüfungsbeamter I. und II. Kl. der E. T. H.  
 Weinbautechniker  
 Obstbautechniker  
 Gartenbautechniker  
 Technischer Gehilfe I. und II. Kl.  
 Lithograph  
 Zeichner I. und II. Kl.
- <sup>6</sup> Administrativer Adjunkt  
 Adjunkt des Festungsbureaus  
 Adjunkt des Fortverwalters  
 Adjunkt des Zeughausverwalters I. und II. Kl.  
 Dienstchef  
 Kontrollbeamter I. und II. Kl.  
 Übersetzer des Departementes  
 Übersetzer  
 Bureauchef  
 Chef des Chiffredienstes

Unterbibliothekar

Sekretär des Rektorates E. T. H.

Sekretär, Sekretär I. und II. Kl.

Sekretär-Buchhalter, Sekretär-Buchhalter I. und II. Kl.

Hauptbuchhalter

Buchhalter, Buchhalter I. und II. Kl.

Buchhalter-Kassier, Buchhalter-Kassier I. und II. Kl.

Revisor I. und II. Kl.

Kontrolleur I. und II. Kl.

Statistikrevisor I. und II. Kl.

<sup>7</sup> Divisionswaffenkontrolleur

Fachkontrolleur, Fachkontrolleur I., II. und III. Kl.

Verwaltungsunteroffizier I., II., III. und IV. Kl.

Zeigerchef

Oberkrankenwärter

<sup>8</sup> Zeughausverwalter I., II., III., IV. und V. Kl.

Fortverwalter

Kasernenverwalter I., II. und III. Kl.

Lagerhausverwalter

Verwalter von Munitionsdepots und von Pulvermühlen

Verwalter von Waffenplätzen

Magazinverwalter I., II. und III. Kl.

Parkverwalter

Fourageverwalter

Drucksachen- und Materialverwalter

Stellvertreter des Drucksachen- und Materialverwalters

<sup>9</sup> Kontrollgehilfe I. und II. Kl.

Bibliothekgehilfe I. und II. Kl.

Statistikgehilfe I. und II. Kl.

Kanzlist

Kanzleigehilfe I. und II. Kl.

Lagerhausgehilfe I. und II. Kl.

Kanzleigehilfin

Bureaugehilfin I. und II. Kl.

<sup>10</sup> Fabrikationschef

Werkführer

Werkmeister

Meister, Meister I. und II. Kl.

Chefmechaniker

Chefbuchbinder

Unterförster

Obergärtner

Oberschreiner

- Oberheizer  
 Hufschmiedmeister  
 Büchser der Schiessschulen  
 Buchbinder  
 Küfer  
 Handwerkmeister  
 Spezialhandwerker \*)  
 Mechaniker \*)  
 Handwerker \*)
- 11 Zeugwart I., II. und III. Kl.  
 Magazinchef I. und II. Kl.  
 Magaziner \*)  
 Magazingehilfe I. und II. Kl. \*)  
 Lagerhausvorarbeiter
- 12 Fachunteroffizier  
 Stallmeister  
 Bereiter I. Kl.  
 Fahrer I. Kl.  
 Oberpferdewärter I. und II. Kl.  
 Pferdekrankenwärter I. und II. Kl.
- 13 Weibel  
 Weibelgehilfe  
 Hausmeister  
 Kasernenwart  
 Hauswart I. und II. Kl.  
 Oberaufseher, Aufseher, Aufseher I. und II. Kl.  
 Heizer-Schlosser in Verwaltungsgebäuden \*)  
 Bibliothekabwart  
 Abwart von Hörsälen  
 Nachtwächter \*)
- 14 Verwalter, Verwalter I. und II. Kl. von Laboratorien und Instituten  
 Abwart von Laboratorien und Instituten  
 Präparator der E. T. H.  
 Laboratoriumsgehilfe \*)  
 Laborantin \*)  
 Gehilfin \*)
- 15 Die in den Absätzen 10, 11, 13 und 14 mit \*) bezeichneten Ämter fallen ausser Betracht für die der Fabrikgesetzgebung unterstellten Werkstätten, die Zeughäuser, Munitionsdepots, Pferdeanstalten, Festungen und übrigen militärisch organisierten Betriebe. Die gleiche Beschränkung gilt auch für die Armeemagazine, ausgenommen das Amt Magaziner.

## Art. 8.

**Eidgenössische Gerichte.****a. Bundesgerichtskanzlei.**

- <sup>1</sup> Gerichtsschreiber  
Gerichtssekretär  
Kanzleivorstand  
Adjunkt des Kanzleivorstandes  
Kassier und Buchhalter  
Bibliothekar  
Materialverwalter  
Registrator
- <sup>2</sup> Kanzlist  
Kanzleihilfe I. und II. Kl.  
Kanzleihilfin  
Bureauehilfin I. und II. Kl.
- <sup>3</sup> Chef des Weibeldienstes  
Gerichtsweibel  
Hauswart-Weibel  
Heizer-Schlosser  
Weibelgehilfe

**b. Kanzlei des eidgenössischen Versicherungsgerichtes.**

- <sup>1</sup> Gerichtsschreiber  
Gerichtssekretär  
Kanzleivorstand  
Kassier-Bibliothekar  
Registrator
- <sup>2</sup> Kanzlist  
Kanzleihilfe I. und II. Kl.  
Kanzleihilfin  
Bureauehilfin I. und II. Kl.
- <sup>3</sup> Gerichtsweibel  
Hauswart  
Weibelgehilfe

## Art. 4.

**Zollverwaltung.**  
**a. Oberzolldirektion.**

- <sup>1</sup> Oberzolldirektor  
Stellvertreter des Oberzolldirektors  
I. und II. Sektionschef  
Inspektor I. und II. Kl.
- <sup>2</sup> Juristischer Beamter I. und II. Kl.  
Chemiker I. und II. Kl.  
Technischer Experte I. und II. Kl.  
Wissenschaftlicher Assistent
- <sup>3</sup> Dienstchef  
Bureauchef  
Übersetzer  
Sekretär  
Revisor  
Revisionsbeamter  
Verwaltungsbeamter  
Zollbeamter I. und II. Kl.  
Fahnderchef
- <sup>4</sup> Verwaltungsgehilfe I. und II. Kl.  
Verwaltungsgehilfin  
Bureaugehilfin I. und II. Kl.  
Bureaudiener  
Abwart

**b. Kreise.**

**1. Kreisdirektionen.**

- <sup>1</sup> Kreisdirektor  
Adjunkt des Kreisdirektors  
Kreisrevisor  
Dienstchef  
Bureauchef I. und II. Kl.  
Sekretär  
Revisor  
Revisionsbeamter  
Zollbeamter I. und II. Kl.  
Verwaltungsbeamter  
Fahnderchef
- <sup>2</sup> Verwaltungsgehilfe I. und II. Kl.  
Verwaltungsgehilfin  
Bureaugehilfin I. und II. Kl.  
Hauswart I. und II. Kl.  
Bureaudiener  
Abwart

## 2. Zollämter.

- <sup>1</sup> Zollinspektor  
 Vorstand des Hauptzollamtes I., II., III., IV. und V. Kl.  
 Kontrolleur des Hauptzollamtes I., II., III. und IV. Kl.  
 Einnahmer des Nebenzollamtes I., II., III., IV. und V. Kl.
- <sup>2</sup> Lebensmittelexperte  
 Zollchemiker  
 Lebensmittelexperten-Assistent  
 Zollchemiker-Assistent
- <sup>3</sup> Kontrollbeamter des Hauptzollamtes I., II., III. und IV. Kl.  
 Kassenbeamter  
 Revisionsbeamter  
 Zollbeamter I. und II. Kl.  
 Fahnderchef  
 Zollgehilfe  
 Aufseher  
 Zollgehilfin

## 3. Grenzbewachung.

Grenzwacht-Kommandant  
 Grenzwacht-Hauptmann  
 Grenzwacht-Oberlieutenant  
 Grenzwacht-Lieutenant  
 Grenzwacht-Adjutantunteroffizier  
 Grenzwacht-Feldweibel  
 Grenzwacht-Fourier  
 Grenzwacht-Wachtmeister  
 Grenzwacht-Korporal  
 Grenzwacht-Gefreiter  
 Grenzwächter

## Art. 5.

**Post- und Telegraphenverwaltung.**

Generaldirektor

**A. Postverwaltung.****a. Zentralverwaltung.**

- 1 Abteilungschef  
I. und II. Sektionschef  
Inspektor I. und II. Kl.  
Kontrolleur
- 2 Juristischer Beamter I. und II. Kl.  
Ingenieur I. und II. Kl.  
Technischer Beamter I. und II. Kl.
- 3 Techniker I. und II. Kl.  
Zeichner I. und II. Kl.  
Maschinenmeister der Wertzeichendruckerei  
Zuschneider
- 4 Dienstchef  
Bibliothekar  
Kanzleivorstand  
Übersetzer  
Sekretär-Bureauchef  
Revisor-Bureauchef  
Sekretär  
Revisor  
Verwaltungsbeamter
- 5 Verwaltungsgehilfe I. und II. Kl.  
Bureaudiener  
Abwart
- 6 Verwaltungsgehilfin  
Bureaugehilfin I. und II. Kl.  
Kontrollgehilfin
- 7 Hauswart I. und II. Kl.  
Heizer-Schlosser  
Heizer  
Spezialhandwerker
- 8 Magazinchef der Hauptwerkstätte  
Magazinchef der Materialverwaltung  
Magaziner  
Magazingehilfe I. und II. Kl.

- <sup>9</sup> Fahrkontrolleur I. und II. Kl.  
Werkführer  
Werkmeister
- <sup>10</sup> Meister I. und II. Kl.  
Garagechef I. und II. Kl.  
Spezialhandwerker des Automobildienstes  
Wagenführer I. und II. Kl.  
Wagenwärter

## b. Kreise.

### 1. Kreisdirektionen.

- <sup>1</sup> Kreisdirektor I. und II. Kl.  
Adjunkt I. und II. Kl.
- <sup>2</sup> Dienstchef I. und II. Kl.  
Bureauchef I. und II. Kl.  
Sekretär  
Revisor  
Verwaltungsbeamter
- <sup>3</sup> Verwaltungsgehilfe I. und II. Kl.  
Verwaltungsgehilfin  
Bureaugehilfin I. und II. Kl.  
Kontrollgehilfin  
Bureaudiener  
Abwart
- <sup>4</sup> Hauswart I. und II. Kl.  
Heizer-Schlosser  
Heizer  
Spezialhandwerker

### 2. Betrieb.

- <sup>1</sup> Verwalter I., II., III., IV., V., VI. und VII. Kl.  
Bureauchef I., II., III. und IV. Kl.  
Unterbureauchef  
Kassenbeamter I. und II. Kl.  
I. Betriebsbeamter  
Betriebsbeamter  
Obergehilfin  
Betriebsgehilfin
- <sup>2</sup> Obergehilfe I. und II. Kl.  
Kassenbote  
Paketbote I. und II. Kl.  
Briefbote I. und II. Kl.  
Postbote I. und II. Kl.  
Gehilfe I. und II. Kl.

- <sup>3</sup> Hauswart I. und II. Kl.  
Wagenmeister  
Heizer-Schlosser  
Heizer  
Spezialhandwerker
- <sup>4</sup> Meister I. und II. Kl.  
Garagechef I. und II. Kl.  
Spezialhandwerker des Automobildienstes  
Wagenführer I. und II. Kl.  
Wagenwärter

## B. Telegraphen- und Telefonverwaltung.

### a. Zentralverwaltung.

- <sup>1</sup> Chef der technischen Abteilung  
Chef der administrativen Abteilung  
Stellvertreter des Chefs der technischen Abteilung  
I. und II. Sektionschef  
Inspektor für Fernkabelanlagen  
Inspektor für automatische Telephonzentralen  
Inspektor I. und II. Kl.  
Kontrolleur
- <sup>2</sup> Juristischer Beamter I. und II. Kl.  
Ingenieur I. und II. Kl.  
Technischer Beamter I. und II. Kl.  
Technischer Inspektor
- <sup>3</sup> Techniker I. und II. Kl.  
Zeichner I. und II. Kl.  
Faktor der Plandruckerei
- <sup>4</sup> Dienstchef  
Übersetzer  
Sekretär-Bureauchef  
Revisor-Bureauchef  
Sekretär  
Revisor  
Verwaltungsbeamter
- <sup>5</sup> Verwaltungsgehilfe I. und II. Kl.  
Bureaudiener  
Abwart
- <sup>6</sup> Verwaltungsgehilfin  
Bureaugehilfin I. und II. Kl.  
Kontrollgehilfin

- 7 Hauswart I. und II. Kl.  
Heizer-Schlosser  
Heizer  
Spezialhandwerker (ausgenommen diejenigen in der Hauptwerkstätte)
- 8 Magazinchef I. und II. Kl.  
Magazingehilfe I. und II. Kl.  
Magazinarbeiter
- 9 Werkmeister der Telegraphenwerkstätte  
Meister I. und II. Kl. der Telegraphenwerkstätte  
Chefmonteur  
Materialkontrolleur I. und II. Kl.  
Monteur I. und II. Kl.
- 10 Garagechef I. und II. Kl.  
Wagenführer I. und II. Kl.

#### b. Kreise.

- 1 Kreisdirektor I. und II. Kl.  
Telephoninspektor I. und II. Kl.  
Adjunkt I. und II. Kl.  
Telephonchef I., II. und III. Kl.
- 2 Technischer Dienstchef I. und II. Kl.  
Technischer Bureauchef  
Techniker I. und II. Kl.  
Zeichner I. und II. Kl.
- 3 Administrativer Dienstchef I. und II. Kl.  
Bauleiter I., II. und III. Kl.  
Sekretär  
Telephonbeamter I. und II. Kl.
- 4 Verwaltungsgehilfe I. und II. Kl.  
Bureaudiener  
Abwart
- 5 Verwaltungsgehilfin  
Bureaugehilfin I. und II. Kl.
- 6 Hauswart I. und II. Kl.  
Heizer-Schlosser  
Heizer  
Spezialhandwerker
- 7 Telegraphenchef I., II. und III. Kl.  
Stellvertreter des Telegraphenchefs I. Kl.  
Bureauchef I., II., III. und IV. Kl.  
Unterbureauchef  
I. Telegraphist  
Telegraphist  
Obergehilfe  
Expressbote I. und II. Kl.

- 8 Oberaufseherin  
Betriebsleiterin  
Aufseherin  
Betriebsgehilfin I. und II. Kl.
- 9 Chefmonteur  
Zentralstationsmonteur  
Monteur I. und II. Kl.
- 10 Linienmeister  
Vorarbeiter I. und II. Kl.  
Linienmonteur  
Linienarbeiter
- 11 Magaziner  
Magazingeilfe I. und II. Kl.  
Magazinarbeiter
- 12 Garagechef I. und II. Kl.  
Wagenführer I. und II. Kl.

## Art. 6.

**Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen.**

Generaldirektor

Kreisdirektor

**I. Ämter, die in mehreren Dienstzweigen vorkommen können.**

- <sup>1</sup> Abteilungsvorstand  
Stellvertreter des Abteilungsvorstandes  
Sektionschef, I. und II. Sektionschef
- <sup>2</sup> Ingenieur I. und II. Kl.  
Architekt I. und II. Kl.  
Technischer Beamter I. und II. Kl.  
Techniker I. und II. Kl.  
Zeichner I. und II. Kl.  
Heliographist
- <sup>3</sup> Abteilungssekretär  
Rechnungsrevisor  
Bureauchef  
Sekretär  
Revisor  
Verwaltungsbeamter I. und II. Kl.  
Verwaltungsgehilfe  
Verwaltungsgehilfin  
Bureaugehilfin I. und II. Kl.
- <sup>4</sup> Magaziner  
Magazingehilfe I. und II. Kl.  
Magazinarbeiter  
Portier  
Bureaudiener  
Abwart  
Kraftwagenführer  
Heizer  
Nachtwächter

**II. Ämter der allgemeinen Verwaltung.**

- <sup>1</sup> Agenturvorstand I. und II. Kl.  
Juristischer Beamter I. und II. Kl.  
Arzt I. und II. Kl.  
Kommerzieller Inspektor  
Inspektor der Verkehrskontrolle  
Übersetzer, Übersetzer I. und II. Kl.  
Versicherungsmathematiker I. und II. Kl.  
Departementssekretär  
Direktionssekretär  
Kassier

- <sup>2</sup> Drucksachenverwalter  
 Tarifbeamter, Tarifbeamter I. und II. Kl.  
 Vorstand der Registratur und Kanzlei  
 Kassenrevisor  
 Chef für das Billettwesen  
 Chef des Reklamationsbureaus  
 Sekretär der Personalausschüsse  
 Grundbuchsekretär  
 Bibliothekar  
 Stellvertreter des Drucksachenverwalters
- <sup>3</sup> Magazinverwalter  
 Faktor der Billettdruckerei  
 Stellvertreter des Faktors der Billettdruckerei  
 Buchdrucker  
 Zinkdrucker  
 Hauswart I. und II. Kl.  
 Billettdrucker  
 Autographiedrucker  
 Heizer-Schlosser  
 Buchbinder

### III. Ämter der Dienstzweige für Bau, Unterhalt und Bewachung der Bahn sowie für Kraftwerke, Unterwerke und elektrische Anlagen.

#### 1. Zentralbureaux.

Forstinspektor (Kreis II)  
 Grundbuchgeometer I. und II. Kl.  
 Bruckenaufseher I. und II. Kl.  
 Stellwerkaufseher I. und II. Kl.  
 Aufseher I. und II. Kl. elektrischer Anlagen  
 Monteurchef  
 Bruckenmonteur  
 Stellwerkmonteur  
 Elektromonteur  
 Bruckenschlosser  
 Stellwerkschlosser  
 Elektroschlosser

#### 2. Bahningenieurbezirke.

Bahningenieur  
 Sekretär des Bahningenieurs  
 Bahnmeister I. und II. Kl.  
 Stellvertreter des Bahnmeisters  
 Stellwerkaufseher I. und II. Kl.  
 Monteurchef  
 Vorarbeiter beim Bahndienste

Stellwerkmonteur  
 Stellwerkschlosser  
 Handwerker des Bahndienstes  
 Vorarbeiter-Stellvertreter  
 Blockwärter  
 Gruppenführer des Bahndienstes  
 Transportführer  
 Handwerkgehilfe  
 Strecken- und Schrankenwärter  
 Bahnwärter  
 Bahnarbeiter

### 3. Kraftwerke.

Betriebsleiter I. und II. Kl.  
 Kraftwerkmeister I. und II. Kl.  
 Schichtführer I. und II. Kl.  
 Maschinist I. und II. Kl.  
 Wehrmeister  
 Kraftwerkwärter  
 Seilbahnführer  
 Arbeiter elektrischer Anlagen  
 Kraftwerkerarbeiter

### 4. Unterwerke und elektrische Anlagen.

Unterwerkmeister I. und II. Kl.  
 Aufseher I. und II. Kl. elektrischer Anlagen  
 Monteurchef  
 Maschinist I. und II. Kl.  
 Elektromonteur  
 Unterwerkwärter  
 Elektroschlosser  
 Arbeiter elektrischer Anlagen  
 Unterwerkerarbeiter  
 Bahnarbeiter

## IV. Ämter des Stations- und Zugdienstes.

### 1. Zentralbureaux.

Betriebschef  
 Stellvertreter des Betriebschefs für den Stations- und Zugdienst  
 Oberinspektor für den Betrieb (in Basel und St. Gallen)  
 Betriebsinspektor I. und II. Kl.  
 I. Betriebsinspektor  
 Betriebsinspektor  
 Vorstand der Zentralwagenkontrolle und Oberrepartiteur

Betriebsassistent  
 Stellvertreter des Vorstandes der Zentralwagenkontrolle  
 Stellvertreter des Oberrepartiteurs  
 Chef des Fahrplanbureaus  
 Repartiteur  
 Stellvertreter des Repartiteurs

## 2. Äussere Dienststellen.

### a. Stationsdienst.

Bahnhofinspektor I. und II. Kl.  
 Stellvertreter des Bahnhofinspektors I. und II. Kl.  
 Bahnhofvorstand I., II. und III. Kl.  
 Vorstand des Rangierbahnhofes I. und II. Kl.  
 Stellvertreter des Bahnhofvorstandes I., II. und III. Kl.  
 Sauschef der Bahnhofinspektion I. Kl.  
 Sauschef I. und II. Kl.  
 Chef I. und II. Kl. des Stationsbureaus  
 Chef I. und II. Kl. der Einnehmerei  
 Chef I. und II. Kl. der Gepäckexpedition  
 Chef I. und II. Kl. des Telegraphenbureaus  
 Stationsvorstand Kl. Ia, Ib, II. und III. Kl.  
 Kassier einer grossen Einnehmerei  
 Einnehmer I. und II. Kl.  
 Rechnungsführer I. und II. Kl.  
 Chef der Wagenkontrolle  
 Stellvertreter des Chefs I. Kl. des Stationsbureaus  
 Stellvertreter des Chefs I. Kl. der Gepäckexpedition  
 Stellvertreter des Chefs I. Kl. des Telegraphenbureaus  
 Stellvertreter des Stationsvorstandes Kl. Ia  
 Gepäckexpedient I. und II. Kl.  
 Beamter des Auskunfts- und Zugdienstbureaus  
 Korrespondent  
 Sauschef-Ablöser  
 Stationsbeamter I. und II. Kl.  
 Telegraphist I. und II. Kl.  
 Chef der Schriftenkontrolle  
 Wagenkontrollbeamter  
 Rangiermeister  
 Wagen- und Schriftenkontrolleur I. und II. Kl.  
 Bahnhofschaftner  
 Wärtervorstand  
 Billettkontrolleur (auf Bahnhöfen mit Perronsperre)  
 Rangiervorarbeiter

Stellwerk- und Signalwärter I. und II. Kl.  
 Haltestellenvorstand  
 Bahnhofsvorarbeiter  
 Weichenwärter  
 Stationswärter mit Bureaudienst  
 Zugrücksteller  
 Rangierarbeiter I. und II. Kl.  
 Gepäckarbeiter  
 Bahnhofarbeiter  
 Stationswärter  
 Stationsarbeiter  
 Wagenreiniger

*b. Güterexpeditionsdienst.*

Güterverwalter I. und II. Kl.  
 Chef der Güterexpedition I. Kl., Kl. IIa, IIb und III. Kl.  
 Chef I. und II. Kl. des äussern Güterdienstes  
 Stellvertreter des Güterverwalters I. und II. Kl.  
 Stellvertreter des Chefs der Güterexpedition I. Kl.  
 Stellvertreter des Chefs I. und II. Kl. des äussern Güterdienstes  
 Chef der Versand- oder Empfangsabteilung der Güterverwaltung I. Kl.  
 Bureauchef der Güterexpedition  
 Rechnungsführer I. und II. Kl.  
 Zolldeklarant  
 Korrespondent  
 Taxeur der Güterexpedition  
 Güterexpeditionsbeamter I. und II. Kl.  
 Güterschaffner  
 Gütervorarbeiter  
 Bahnhofarbeiter  
 Güterarbeiter

*c. Lagerhausdienst.*

Lagerhausverwalter I. und II. Kl.  
 Stellvertreter des Lagerhausverwalters I. Kl.  
 Bureauchef des Lagerhauses  
 Zolldeklarant  
 Lagerhausbeamter I. und II. Kl.  
 Kellermeister des Lagerhauses  
 Lagerhauschaffner  
 Lagerhausvorarbeiter  
 Küfer des Lagerhauses  
 Lagerhausarbeiter

*d. Zugdienst.*

Oberzugführer  
 Zugführer  
 Kondukteur  
 Bremsler

*e. Hafenverwaltungsdienst (Basel).*

Hafenverwalter  
 Stellvertreter des Hafenverwalters  
 Hafenmeister  
 Kranführerchef  
 Kranführer

**V. Ämter des Zugförderungs- und Werkstättendienstes.****1. Zentralbureaux.**

Chef des Werkstättendienstes  
 Stellvertreter des Betriebschefs für den Zugförderungsdienst  
 Fahrdienstinspektor  
 I. Bureauchef des Zugförderungsdienstes

**2. Äussere Dienststellen.***a. Zugförderungsdienst.*

- <sup>1</sup> Depotinspektor  
 Depotchef I. und II. Kl.  
 Stellvertreter des Depotinspektors  
 Oberlokomotivführer  
 Stellvertreter des Depotchefs I. Kl.  
 Lokomotivführer I. und II. Kl.  
 Bureauchef der Depotinspektion  
 Bureauchef des Depots  
 Depotbeamter I. und II. Kl.  
 Chefvisiteur I. und II. Kl.  
 Depotgehilfe  
 Führergehilfe I. und II. Kl.  
 Depotaufseher  
 Wagenvisiteur  
 Fahrdienstaufseher  
 Fahrdienstvorarbeiter  
 Stellwerk- und Signalwärter II. Kl.  
 Fahrdienstwärter  
 Fahrdienstarbeiter
- <sup>2</sup> Werkführer II. Kl.  
 Depotwerkmeister

Meister I. und II. Kl.  
 Monteur der Depotwerkstätte  
 Spezialhandwerker der Depotwerkstätte  
 Depothandwerker  
 Gehilfe des Depothandwerkers

*b. Werkstätdienst.*

Vorstand der Werkstätte I. und II. Kl.  
 Stellvertreter des Vorstandes der Werkstätte I. und II. Kl.  
 Werkführer I. und II. Kl.  
 Meister I. und II. Kl.  
 Monteur  
 Vorarbeiter

**VI. Ämter des Schiffdienstes.**

Werkführer I. und II. Kl.  
 Oberkapitän  
 Kapitän  
 Meister I. und II. Kl.  
 Motorkahnführer  
 Schiffmaschinist  
 Steuermann  
 Trajektkahnführer  
 Schiffkassier  
 Monteur der Werfte  
 Schiffheizer  
 Untersteuermann  
 Spezialhandwerker der Werfte  
 Matrose  
 Werftehandwerker  
 Gehilfe des Werftehandwerkers  
 Schiffdienstwärter  
 Schiffdienstarbeiter  
 Hafenarbeiter

Bern, den 7. April 1980.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Musy.**

Der Bundeskanzler:

**Kaeslin.**



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Verzeichnis der Ämter, deren Träger die Eigenschaft von Beamten haben. (Ämterverzeichnis.) (Vom 7. April 1980.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1930
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2543
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.04.1930
Date	
Data	
Seite	325-363
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 000

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.